

Robert Pinzolit¹

Digitale Souveränität: Hochschulen als deliberative Akteure

Zusammenfassung

Hochschulen sind als eigenständige Akteure im Diskurs über digitale Souveränität wenig präsent. Der vorliegende Beitrag adressiert diese Lücke konzeptuell, indem er den Capability-Ansatz auf die Mesoebene der Hochschulen überträgt, ihn mit einer infrastrukturenanalytischen Perspektive auf akademische Freiheit verknüpft und in Klafkis bildungstheoretischer Trias von Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Solidarität verankert. Ergebnis ist ein Definitionsvorschlag: digitale Souveränität als organisationale Verwirklichungschance, Entscheidungen über digitale Infrastrukturen werteorientiert, begründet und revidierbar zu treffen. Träger der Verwirklichungschancen bleiben die Hochschulmitglieder; die Hochschule wirkt als institutioneller Konversionsfaktor. Deliberative Verfahren im Sinne des Verstehens, des Prüfens und des Mitgestaltens lassen sich dabei bildungstheoretisch begründen.

Schlüsselwörter

Digitale Souveränität, Capability-Approach, Deliberation, Hochschulentwicklung

¹ Corresponding Author; Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland; robert.pinzolits@hochschule-burgenland.at; ORCID 0000-0002-9339-5800

Digital Sovereignty: Universities as Deliberative Actors

Abstract

Universities are barely present as autonomous actors in the digital sovereignty discourse. This article addresses this gap conceptually by transferring the Capability Approach to the meso-level of higher education institutions, combining it with an infrastructure-based perspective on academic freedom, and grounding it in Klafki's educational triad of self-determination, co-determination, and solidarity. The result is a proposed definition: digital sovereignty as an organizational capability, in a functional sense, to make decisions about digital infrastructures in a values-based, reasoned, and revisable manner. The bearers of capabilities remain the members of the institution; the university acts as an institutional conversion factor. Deliberative procedures – understanding, scrutiny, and co-design – can be grounded in educational theory.

Keywords

digital sovereignty, capability approach, deliberation, higher education governance

1 Einleitung

Wie souverän ist Europa in seiner digitalen Infrastruktur? Diese Frage hat mit der veränderten geopolitischen Lage an Dringlichkeit gewonnen. Die USA sind als transatlantischer Technologiepartner in Frage gestellt, US-Konzerne werden zunehmend als geopolitische Instrumente eingesetzt (Muscat, 2026). Roberts et al. (2021) zeigen, wie die EU digitale Souveränität mit dem Schutz europäischer Werte verknüpft – eine explizite Berücksichtigung von Hochschulen als eigenständige Souveränitätsakteure nimmt die Studie jedoch nicht vor. Dabei sind Hochschulen als mediatisierte Organisationen infrastrukturell unmittelbar betroffen. Der medienpädagogische Diskurs verhandelt digitale Souveränität überwiegend auf der Mikroebene (Müller et al., 2022a, 2022b). Sens Capability-Approach (2009) fundiert individuelle Verwirklichungschancen normativ; Litschka (2019, 2025) hat ihn für digitale Medienumgebungen ausgearbeitet. Einzelne Arbeiten adressieren Teilaspekte: Cloud-Abhängigkeit (Fiebig et al., 2022), Plattformabhängigkeit von Bildungseinrichtungen (Prinsloo, 2020) und Macht durch Plattformarchitektur (Rouvroy & Berns, 2013). Weitgehend unberücksichtigt bleibt zudem die Ebene der Trägerorganisationen, deren IT-bezogene Vorgaben den Lehr- und Forschungsbetrieb mitstrukturieren können, ohne dass die Autonomie der Hochschule hinreichend berücksichtigt wird (Scott & Clarke Gray, 2023).

Damit ergeben sich drei Forschungslücken zur Frage nach der Hochschule als Mesoebenen-Akteur: Erstens sind Hochschulen als institutionelle Akteure im bestehenden Diskurs zur digitalen Souveränität kaum präsent. Zweitens liegt keine systematische Übertragung des medienethisch ausgearbeiteten Capability-Approachs auf den Organisationstypus Hochschule vor. Drittens ist das Verhältnis von akademischer Freiheit und digitaler Infrastruktur konzeptuell noch nicht ausgearbeitet. Die leitende Forschungsfrage lautet: Wie lässt sich digitale Souveränität als organisationale Verwirklichungschance auf der Mesoebene der Hochschule konzeptualisieren, und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit sich diese Verwirklichungschance deliberativ einlösen lässt?

2 Konzeptueller Zugang und normative Prämissen

Nach Jaakkolas (2020) Systematik konzeptueller Forschungsbeiträge handelt es sich bei diesem Beitrag um eine Theorieadaption: Die Analyseebene wechselt von der Makro- und der individuellen Mikroebene auf die Mesoebene der Organisation, der Capability-Approach liefert dafür den Bezugsrahmen. Er eignet sich, weil er formale Möglichkeit und tatsächliche Befähigung unterscheidet. Empirische Befunde anderer Arbeiten dienen der Illustration. Die Übertragung des Capability-Approachs ruht auf drei normativen Prämissen, die vorab offenzulegen sind. Erstens umfasst der Bildungsauftrag von Hochschulen die Entscheidungsfähigkeit über die eigenen Mittel. Zweitens bemisst sich die Bewertung digitaler Infrastruktur an den Verwirklichungschancen der Hochschulmitglieder (Sen, 2009). Drittens liegt der Fundierung eine emanzipatorische Bildungstheorie zugrunde (Klafki, 1996). Diese dritte Prämisse ist begründungsbedürftig: Kompetenz- und humankapitalorientierte Modelle verorten Bildungsziele im Individuum und bemessen sie an Beschäftigungsfähigkeit; der Capability-Approach verfolgt demgegenüber ein emanzipatorisches Interesse und bezieht soziale Strukturen als Ermöglichungsbedingungen ein (Lozano et al., 2012). Aus einer kompetenzorientierten Fundierung ergäben sich andere Verfahrensanforderungen: Weiterbildungsangebote erhöhen die personalen Konversionsfaktoren der Beteiligten; zur Mitgestaltung befähigen sie erst, wenn Verfahren und Handlungsspielräume hinzukommen.

Die Literatúrauswahl folgt daher vier Diskurssträngen: dem Souveränitätsdiskurs, der medienethischen Capability-Diskussion, der Plattform- und Infrastrukturforschung sowie der Bildungstheorie. Für den Souveränitätsdiskurs wurden deutsch- und englischsprachige Arbeiten ab 2016 berücksichtigt, dem von Pohle et al. (2024) markierten konzeptuellen Wendepunkt; für die theoretischen Bezugstexte gilt diese Grenze nicht. Die Argumentation verläuft in drei Schritten. Zunächst werden in Abschnitt 4.2 die Bedingungen bestimmt, unter denen Ressourcen für Hochschulmitglieder zu realen Optionen werden: Wissen, Verfahren und persönlicher Spielraum.

Sodann werden diese Bedingungen in Verfahrensanforderungen übersetzt: Verstehen, Prüfen und Mitgestalten. Schließlich werden sie bildungstheoretisch zurückgebunden.

Eine naheliegende Alternative wurde geprüft und verworfen: Die direkte Zuschreibung von Capabilities an Organisationen erfordert eine subjektentkoppelte Fassung des Begriffs und erschwert den Anschluss an subjekttheoretische Bildungstheorien; Abschnitt 4.2 setzt an ihre Stelle ein Zwei-Ebenen-Modell. Der Vorschlag adressiert Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften im österreichischen Rechtsraum.

3 Digitale Souveränität: Diskursstand

3.1 Begriffsgenese und Diskurs

Pohle und Thiel (2020) zeigen in ihrer Begriffsanalyse, dass Digitale Souveränität in Europa heute primär für eine wertgeordnete, regulierte und sichere digitale Sphäre steht – ein Verständnis, das normative Ansprüche an Individuen, Staaten und Institutionen gleichzeitig adressiert. Pohle et al. (2024) verorten den konzeptuellen Wendepunkt im Jahr 2016, als protektionistische Agenden, die EU-DSGVO und Chinas Cybersicherheitsgesetz zeitgleich unterschiedliche Souveränitätsverständnisse manifestierten. Repetto (2025) zeigt in einer Auswertung von 240 Arbeiten, dass erhebliche Teile der Literatur jeweils einen bestimmten Akteurstypus – Staat, Unternehmen oder Individuum – in den Mittelpunkt stellen und kaum aufeinander Bezug nehmen. Der Begriff hat sich auch legislativ niedergeschlagen: Die EU verabschiedete in dieser Phase eine ganze Reihe einschlägiger Rechtsakte – darunter DMA, DSA und AI Act – die unter dem Leitmotiv digitaler Souveränität stehen (Codagnone & Weigl, 2023). Dieser Regulierungsschub strahlt unmittelbar in die Infrastrukturentscheidungen öffentlicher Institutionen aus und damit auch auf (Fach-)Hochschulen.

3.2 Sovereignty-as-a-Service: Hochschulen als bloße Abnehmer

Die EU-Souveränitätspolitik eröffnet kommerziellen Akteuren Spielräume für Vereinnahmung. Grohmann und Costa Barbosa (2025) zeigen, dass Big-Tech-Unternehmen den europäischen Souveränitätsbegriff aktiv umdeuten: Durch *Sovereignty-as-a-Service*-Programme bieten die marktbeherrschenden Hyperscaler Cloud-Lösungen an, die Souveränität als technische Angelegenheit *framen*. Souveränität wird damit nicht über Plattformen ausgeübt, sondern von ihnen *bereitgestellt*. Im Bildungsbereich ist diese Leerstelle ebenso zu finden: Das EU Digital Decade Policy Programme adressiert Hochschulen zwar primär als Mittel zur Erreichung von Kompetenzzielen, aber nicht als eigenständige Souveränitätsakteure. Prinsloo (2020) zeigt die wachsende Abhängigkeit von algorithmischen Entscheidungssystemen und proprietären Lernplattformen an Hochschulen auf – eine Entwicklung, die institutionelle Autonomie unmittelbar berührt.

4 Digitale Souveränität als organisationale Verwirklichungschance

4.1 Der Capability-Approach

Amartya Sen's Capability-Approach (2009) macht Fragen der Gerechtigkeit an realen *Verwirklichungschancen* fest. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen *ability* – der formalen Möglichkeit – und *being enabled* – der tatsächlichen Befähigung. Litschka (2019) hat diesen Ansatz für Medien und KI-Ethik angewandt und unterscheidet dabei zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene. Eine detailliertere Analyse von Medien- und KI-Verwirklichungschancen bezeichnet Litschka (2025) selbst als „still an ongoing project in the field of applied ethics“ – die zweite hier adressierte Forschungslücke.

4.2 Zwei Ebenen: Person und Organisation

Kann eine Organisation Trägerin von Verwirklichungschancen sein, oder bestimmt sie deren Kontext? Der Capability-Approach richtet die moralische Betrachtung auf Personen. Soziale Strukturen behalten darin eigenständiges Gewicht und bestimmen, welche Möglichkeiten Personen offenstehen (Robeyns, 2017). Aus beidem ergibt sich die Zweiteilung, die im Folgenden entwickelt wird; Träger von Verwirklichungschancen sind Personen: Studierende, Lehrende, Forschende und Mitarbeitende verfügen über digitale Verwirklichungschancen, soweit sie mit Mitteln arbeiten können, die sie kennen, prüfen und wechseln können. Die Hochschule ist institutioneller Konversionsfaktor. Konversionsfaktoren entscheiden darüber, ob eine Ressource für eine Person zur realen Option wird (Robeyns, 2017); im Hochschulkontext sind die maßgeblichen Konversionsfaktoren institutionell: Systemauswahl, Lizenzen, Informationszugang, Kompetenzaufbau. Lozano et al. (2012) weisen Institutionen und deren Regelwerke als solche Konversionsfaktoren aus: Für die Verteilung von Entwicklungschancen ist die Hochschulorganisation selbst maßgeblich bestimmend.

Digitale Souveränität der Hochschule bezeichnet daher eine organisationale Verwirklichungschance im funktionalen Sinn: die institutionellen Bedingungen, unter denen die Verwirklichungschancen der Mitglieder einlösbar werden, samt der daraus abgeleiteten Fähigkeit der Organisation, über diese Bedingungen zu entscheiden. Wie einem Kollektiv Beratung und Entscheidung überhaupt zugeschrieben werden kann, ist theoretisch ausgearbeitet (Urfalino, 2017), ebenso der Übergang zu kollektiven Verwirklichungschancen (Ibrahim, 2006). Der Übergang zwischen den Ebenen verläuft über drei Bedingungen. Damit eine Hochschule über ihre Infrastruktur entscheiden kann, müssen die Beteiligten wissen, was zur Entscheidung steht, die Gründe prüfen können und über entsprechenden Spielraum verfügen. *Verstehen, Prüfen und Mitgestalten* bezeichnen damit den Mechanismus, durch den aus individuellen Verwirklichungschancen organisationale Handlungsfähigkeit entsteht. Fehlt eine dieser Bedingungen, besteht zwar Zuständigkeit, allerdings ohne die notwendige Entscheidungsfähigkeit für handelnde Akteure. Infrastrukturentscheidungen

verändern die Konversionsbedingungen und damit die Verwirklichungschancen der Akteure.

4.3 Operationalisierung für die Hochschule

Im hochschulischen Kontext verteilt sich organisationale Handlungsfähigkeit über mehrere Akteursgruppen, die über unterschiedliches Wissen, unterschiedliche Zuständigkeiten und unterschiedliche Durchsetzungsmacht verfügen. Diese Asymmetrien bilden den Gegenstand des hier präsentierten Modells: Wissensasymmetrien erschweren das Verstehen, fehlende Mitwirkungsrechte behindern das Mitgestalten, Standardisierungsvorgaben der Trägerorganisation begrenzen das Prüfen. Organisationale Handlungsfähigkeit ist damit eine graduelle Größe, die sich an der Verteilung von Wissen, Zuständigkeit und Spielraum bemisst.

Litschkas (2019) Differenzierung zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene verortet dies: Auf der Mesoebene entscheidet sich in konkreten Verfahren, wer an Infrastrukturentscheidungen beteiligt ist und welche Alternativen geprüft werden; Digitalisierungsstrategien sind dafür der naheliegende institutionelle Ort.

5 Akademische Freiheit und bildungstheoretische Fundierung

5.1 Akademische Freiheit infrastrukturenanalytisch betrachtet

Akademische Freiheit ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert (Art. 17 StGG; unionsrechtlich ergänzend Art. 13 GRC). Zu unterscheiden sind drei Ebenen: die individuelle Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit, die institutionelle Autonomie der Hochschule und deren organisationale Digital-Governance. Eine Einschränkung institutioneller Wahlmöglichkeiten begründet für sich noch keine rechtlich relevante Beeinträchtigung akademischer Freiheit; umgekehrt kann eine institutionell nachvollziehbare Infrastrukturentscheidung individuelle wissenschaftliche Praktiken einschränken (De Gennaro et al., 2022). Für Fachhochschulen, seit 2024 auch Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, ist die Lehrfreiheit einfachgesetzlich an die Lehraufgaben gebunden (§ 3 Abs. 2 Z 1 FHG), und Erhalter setzen infrastrukturelle Vorgaben. Je schwächer die Autonomie verbürgt und je stärker die Trägerorganisation standardisiert, desto größer wird der Abstand zwischen formaler Zuständigkeit und realer Entscheidungsfähigkeit.

Konzeptuell fehlt bislang eine infrastrukturenanalytische Perspektive darauf, wie digitale Plattformarchitekturen und Datenflüsse die Möglichkeitsräume akademischer Freiheit gestalten und wo sie diese unbemerkt einschränken. Forschungsdaten und Lehrveranstaltungsinhalte liegen in Systemen, deren Architektur von Konzernen kontrolliert wird, die geopolitischen Instrumentalisierungen ausgesetzt sind (Muscat, 2026); im deutschsprachigen Raum ist die Migration in kommerzielle Clouds bislang zurückhaltender ausgefallen als andernorts (Fiebig et al., 2023).

Art. 17 StGG bestimmt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ (ergänzend Art. 13 GRC). Plattformarchitekturen prägen strukturell die Wahl der Mittel und berühren damit diesen Schutzbereich. Freie und quelloffene Software hält die Wahl der Mittel bei den Nutzenden. Im Sinne des Capability-Begriffs bedeutet „Verwirklichungschance“ nicht nur das Recht, Systeme zu nutzen, sondern die reale Fähigkeit,

sie zu erproben und zu revidieren. Entscheidend ist die Abwägung selbst: Weder die gewohnheitsmäßige Übernahme noch die grundsätzliche Ablehnung einer Technologie ersetzt sie.

5.2 Gouvernamentalität und Plattformarchitektur als Macht

Der von Foucault geprägte Begriff der *Gouvernamentalität*, von Rouvroy und Berns (2013) auf algorithmische Systeme übertragen, erlaubt eine präzise Fassung im Kontext dieses Beitrags. Plattformarchitekturen strukturieren das mögliche Handlungsfeld: Bestimmte Handlungen liegen nahe, Alternativen rücken aus dem Blickfeld. Das Festhalten an einem eingeführten proprietären System ist eine Infrastrukturentscheidung, auch wenn es mit Integration und Vertrautheit begründet wird. Frühere Festlegungen und knappe Mittel halten den Spielraum solcher Entscheidungen eng. Solche Entscheidungen lassen sich nach ihrem Grad an Reflexivität unterscheiden, also daran, ob Alternativen erhoben wurden und ob die Neubewertung der Bestandsysteme in internen Prozessen vorgesehen ist. Implizite Entscheidungen hingegen schreiben die „Selbstverständlichkeit“ der Plattformarchitektur bzw. deren Anbieter fort. Das Fehlen von Transparenz und verhandelbaren Handlungsspielräumen ist dabei strukturell produziert – durch Wissensasymmetrien gegenüber den Anbietern (Prinsloo, 2020) und durch Standardisierungsvorgaben von Trägerorganisationen, also den Eigentümern oder Erhaltern der (Fach-)Hochschulen. Deliberation lockert diese gouvernementale Selbstverständlichkeit und eröffnet damit den Raum für begründete Neubewertungen und Entscheidungen.

5.3 Bildungstheoretische Fundierung über Klafki

Die bildungstheoretische Fundierung gelingt über Klafkis Bestimmung von Allgemeinbildung als „Bildung für alle zur Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit“ (1996, S. 40). Klafki formuliert dies als *Fähigkeit* – darin liegt der Anschluss an den Capability-Approach. Es sind Bildungsziele, die Hochschulen lehren und zugleich selbst verkörpern sollen. *Selbstbestimmung* fundiert die Bedingung des Verstehens: Sie verlangt, dass die Beteiligten die eingesetzten Systeme und

ihre Abhängigkeiten kennen. *Mitbestimmung* fundiert die Bedingung des Mitgestaltens: Entscheidungen über die digitale Infrastruktur, die als operative Verwaltungsangelegenheiten behandelt werden, entziehen sich der Mitwirkung. Die Zuordnung von *Solidarität* und des *Prüfens* bedarf eines Zwischenglieds. Klafkis Solidaritätsbegriff bezeichnet das Eintreten für die Selbst- und Mitbestimmungsfähigkeit derjenigen, denen sie vorenthalten wird. Solidarität verpflichtet damit zur Übernahme der Perspektiven jener Betroffenen, die an der Entscheidung nicht beteiligt sind: Studierender ohne Wahlmöglichkeit, Lehrender mit abweichender Methodik. Die *Prüfung* im Sinne Sens (2009, S. 44) leistet dies: Sie bindet Entscheidungen an öffentliches Argumentieren und an die Perspektive des unbeteiligten Betrachters – also an Sichtweisen von außerhalb des *entscheidenden* Kreises. *Prüfen* kann damit als institutionalisierte Form einer solidarischen Perspektivenübernahme betrachtet werden; eine Entscheidung, die allein die Perspektive der Entscheidenden abbildet, bleibt daher ungeprüft. Verantwortung, Gemeinwohlorientierung oder der Schutz vulnerabler Gruppen kämen als Zwischenglieder ebenfalls in Betracht, trennen die drei Bedingungen aber weniger genau. Die Perspektivenübernahme verbindet Klafkis Solidaritätsbegriff und Sens Prüfungsverständnis ohne Zusatzannahmen. Hochschulen, die dies als Bildungsziel formulieren und in ihrer eigenen Digital-Governance danach handeln, handeln insofern konsistent.

6 Digitale Souveränität als Governance-Aufgabe

6.1 Definition und analytischer Mehrwert

Digitale Souveränität einer Hochschule meint die institutionell hergestellte Fähigkeit, Entscheidungen über die Gesamtheit ihrer digitalen Infrastrukturen, Plattformen und Dienste – kurz: Stack- und KI-Governance-Entscheidungen – werteorientiert, begründet und revidierbar zu treffen, gebunden an die Verwirklichungschancen der forschenden und lehrenden Akteure. Ihre Verwirklichung ist ein fortlaufend zu prüfender institutioneller Prozess.

Die Definition situiert die Hochschule als Mesoebenen-Akteur zwischen dem staatszentrischen Souveränitätsbegriff (Pohle & Thiel, 2020; Pohle et al., 2024) und dem individualisierten medienpädagogischen Begriff (Müller et al., 2022a, 2022b) – als eigenständige Kategorie im Sinne von Repettos (2025) *concept innovation*.

Governancefähig ist eine Hochschule, wenn sie innerhalb ihrer Zuständigkeit entscheiden und das Entschiedene umsetzen kann. Souveränität setzt drei Bedingungen hinzu: einen realen Optionsraum, in dem Alternativen verfügbar sind; Kontrolle über die eigenen Abhängigkeiten einschließlich technischer und vertraglicher Wechselmöglichkeit; und die Fähigkeit, die Bedingungen der eigenen Abhängigkeit mitzugestalten. Eine Hochschule kann governancefähig und dennoch nicht souverän sein, wenn sie formal korrekt über solche IT-Stacks entscheidet, für die es keine erreichbaren Alternativen, keinen praktikablen Ausstieg und keinen Verhandlungsspielraum gibt. Alternativen mögen bestehen; entscheidend ist, ob sie für die einzelne Hochschule erreichbar sind. Diese Konstellation kennzeichnet Sovereignty-as-a-Service-Angebote (Grohmann & Costa Barbosa, 2025).

6.2 Deliberative Verfahren und ihre Grenzen

Deliberativ ist ein Verfahren, wenn die Beteiligten Zugang zu den entscheidungsrelevanten Informationen haben, ihre Gründe offenlegen und aufeinander beziehen, die betroffenen Gruppen repräsentiert sind und das Ergebnis für die Entscheidung verbindlich wird (Urfalino, 2017). Doch Deliberation hat Grenzen, die für die Hochschulpraxis zu benennen sind; drei von ihnen betreffen die Konversionsfaktoren selbst. Expertise ist ungleich verteilt, was Verfahren zugunsten technisch versierter Beteiligter verzerrt. Deliberation kostet Zeit und Ressourcen, die mit dem laufenden Betrieb konkurrieren. Bestehende Hierarchien wirken in formal offenen Verfahren fort. Beteiligte können Verfahren strategisch für eigene Interessen nutzen. Dringliche Sicherheitsentscheidungen entziehen sich deliberativer Bearbeitung. Entscheidungen mit Wertimplikationen und entsprechend langer Bindungswirkung rechtfertigen daher den Aufwand eines deliberativen Verfahrens; die übrigen bleiben bei den zuständigen Stellen.

7 Konsequenzen für die Hochschulentwicklung

Digitale Souveränität setzt voraus, dass Wissen über die eigene Infrastruktur institutionell zugänglich ist – für die Hochschule als Gemeinschaft von Lehrenden, Forschenden, Studierenden und Mitarbeitenden. Hochschulen sind gefordert, systematisch zu erfassen, welche Systeme genutzt und welche Daten wo gespeichert werden; der naheliegende institutionelle Rahmen dafür ist die Digitalisierungsstrategie. Bestehende Governance-Strukturen behandeln Infrastrukturentscheidungen überwiegend als operative Verwaltungsangelegenheiten (Scott & Clarke Gray, 2023); Entscheidungen mit Wertimplikationen gehören demgegenüber in deliberative Verfahren. Die wachsende Zahl hochschulischer KI-Politiken zeigt, dass Hochschulen reagieren – digitale Souveränität findet darin als leitende Kategorie jedoch noch keine Berücksichtigung (Stracke et al., 2025).

Zugleich sind Hochschulen und ihre Trägerorganisationen gefordert, in Alternativen zu investieren: technisch, personell und rechtlich durch eine Vergabepolitik mit expliziten Souveränitätskriterien. Welche Folgen deren Fehlen hat, zeigen Untersuchungen öffentlicher Stellen: Keine der 46 untersuchten Organisationen verfügte über eine vertragliche Exit-Strategie (Lundell et al., 2021). Hochschulinterne Kooperation veranschaulicht demgegenüber HAWKI, ein quelloffenes KI-Interface, das über 90 Hochschulen gemeinsam betreiben (HAWK Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen, 2026).

Sovereignty-as-a-Service-Angebote suggerieren dagegen formale Compliance (Grohmann & Costa Barbosa, 2025), und IT-Konsolidierungsstrategien können Spielräume verengen. Codagnone und Weigl (2023) beschreiben die EU-Regulierungspolitik als „Policy Bubble“: Eine Vielzahl wertorientierter Rechtsakte schafft Pflichten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Umsetzung mit aufgebaut würden. Eben diese Logik prägt den Cloud and AI Development Act, den die EU-Kommission am 3. Juni 2026 vorlegte (Europäische Kommission, 2026). Er richtet ein Souveränitätsrahmenwerk mit vier Zusicherungsstufen für Cloud-Dienste ein und kann Drittstaaten für die Stufe 3 als hinreichend vertrauenswürdig anerkennen; welche Teilsektoren welche Stufe benötigen, bestimmen die Mitgliedstaaten über Souveränitätsrisikobewertungen. Hochschulen kommen darin nicht vor. Bildung und Forschung erscheinen als Anwendungsfeld geförderter Rechenzentren und als Sektor mit kritischen Daten, Universitäten auch als Herkunft von Spin-offs. Auf der Me-soebene zeigt sich daher eine Verkürzung der Hochschulen auf einen Gegenstand von Infrastrukturpolitik.

8 Fazit und Forschungsdesiderate

Die leitende Frage beantwortet der Beitrag zweifach: Digitale Souveränität der Hochschule lässt sich als organisationale Verwirklichungschance im funktionalen Sinn fassen – Träger bleiben die Mitglieder, die Hochschule wirkt als Konversionsfaktor. Einlösbar wird sie, wo die Beteiligten verstehen, prüfen und mitgestalten können und das Ergebnis verbindlich wird. Die bildungstheoretische Fundierung über Klafkis Trias von Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Solidarität sowie die infrastrukturelle analytische Perspektive auf akademische Freiheit begründen, warum der vorgeschlagene Mesoebenen-Begriff hochschulspezifisch betrachtbar ist. Für den medienpädagogischen Diskurs schlägt dieser Beitrag vor, digitale Souveränität als organisationale Voraussetzung individueller Selbstbestimmung zu konzeptualisieren. Der Vorschlag hat Grenzen: Die Auswahl und Kombination der Theorieangebote ist normativ; andere Prämissen führen zu anderen Verfahrensbedingungen. Die Übertragbarkeit auf weitere Hochschultypen und Rechtssysteme ist zu prüfen, zumal Autonomiegrad und Trägerschaft für die Konversionsbedingungen prägend sein können. Deliberative Verfahren setzen Zeit, Ressourcen und Expertise voraus. Beteiligung ohne Entscheidungsmöglichkeit bleibt letztlich symbolisch. Die Rede von der Hochschule als Akteurin bleibt eine funktionale Verkürzung.

Als konzeptueller Beitrag lädt der präsentierte Ansatz zur empirischen Validierung ein. Vier Forschungsdesiderate ergeben sich: empirische Analysen hochschulischer Digitalisierungsstrategien, idealerweise komparativ über Hochschultypen und Trägerschaften; eine vertiefte Auseinandersetzung mit akademischer Freiheit unter Bedingungen digitaler Infrastruktur; die Frage, wie Hochschulen beispielsweise über den Einsatz von KI-Systemen entscheiden; sowie Modelle deliberativer Digital-Governance in der Hochschulpraxis. Ob künftig hochschulische Digitalstrategien *Souveränität* als Governance-Aufgabe begreifen oder lediglich als technische Compliance-Frage, ist eine Entscheidung. Der hier vorgeschlagene Rahmen macht sie als solche kenntlich.

Literaturverzeichnis

Codagnone, C., & Weigl, L. (2023). Leading the Charge on Digital Regulation: The More, the Better, or Policy Bubble? *Digital Society*, 2(1), Article 4. <https://doi.org/10.1007/s44206-023-00033-7>

De Gennaro, I., Hofmeister, H., & Lüfter, R. (Hg.). (2022). *Academic Freedom in the European Context: Legal, Philosophical and Institutional Perspectives*. Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-86931-1>

Europäische Kommission. (2026). *Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing a framework of measures for strengthening Europe's cloud and AI ecosystem (Cloud and AI Development Act) (COM(2026) 502 final)*. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/proposal-cloud-and-ai-development-act-cada>

Fiebig, T., Gürses, S., & Lindorfer, M. (2022). Position Paper: Escaping Academic Cloudification to Preserve Academic Freedom. *Privacy Studies Journal*, 49–66. <https://doi.org/10.7146/psj.vi.132713>

Fiebig, T., Gürses, S., Gañán, C. H., Kotkamp, E., Kuipers, F., Lindorfer, M., Prisse, M., & Sari, T. (2023). Heads in the Clouds? Measuring Universities' Migration to Public Clouds: Implications for Privacy & Academic Freedom. *Proceedings on Privacy Enhancing Technologies*, 2023(2), 117–150. <https://doi.org/10.56553/popets-2023-0044>

Grohmann, R., & Costa Barbosa, A. (2025). Sovereignty-as-a-service: How big tech companies co-opt and redefine digital sovereignty. *Media, Culture & Society*, 48(2), 416–424. <https://doi.org/10.1177/01634437251395003>

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen. (2026). HAWKI – Das KI-Ökosystem für Hochschulen. Abgerufen am 28. Juli 2026, von <https://hawki-info.hawk.de/de>

Ibrahim, S. S. (2006). From Individual to Collective Capabilities: The Capability Approach as a Conceptual Framework for Self-help. *Journal of Human Development*, 7(3), 397–416. <https://doi.org/10.1080/14649880600815982>

Jaakkola, E. (2020). Designing conceptual articles: Four approaches. *AMS Review*, 10(1–2), 18–26. <https://doi.org/10.1007/s13162-020-00161-0>

Klafki, W. (1996). *Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik: Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik* (5., unveränd. Aufl.). Beltz.

Litschka, M. (2019). The political economy of media capabilities: The capability approach in media policy. *Journal of Information Policy*, 9, 79–110.

<https://doi.org/10.5325/jinfopoli.9.2019.0079>

Litschka, M. (2025). AI Ethics and the Capability Approach. *Genealogy+Critique*, 11(1), 1–16. <https://doi.org/10.16995/gc.18499>

Lozano, J. F., Boni, A., Peris, J., & Hueso, A. (2012). Competencies in Higher Education: A Critical Analysis from the Capabilities Approach. *Journal of Philosophy of Education*, 46(1), 132–147. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9752.2011.00839.x>

Lundell, B., Gamalielsson, J., Katz, A., & Lindroth, M. (2021). Perceived and actual lock-in effects amongst Swedish public sector organisations when using a SaaS solution. In H. J. Scholl, J. R. Gil-Garcia, M. Janssen, E. Kalampokis, I. Lindgren & M. P. Rodríguez Bolívar (Hg.), *Electronic Government* (S. 59–72). Springer.

https://doi.org/10.1007/978-3-030-84789-0_5

Muscat, S. (2026, 7. Mai). *Digitale Souveränität: Europa sucht neue Partner*. Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.boell.de/de/2026/05/07/digitale-souveraenitaet-europa-sucht-neue-partner>

Müller, J., Petschner, P., Tischer, M., & Thumel, M. (2022a). Digitale Souveränität relational denken. Zur Analyse von Souveränität in Mensch-Medien-Konstellationen. *merz | medien + erziehung*, 66(6), 109–119. <https://doi.org/10.21240/merz/2022.6.10>

Müller, J., Tischer, M., Thumel, M., & Petschner, P. (2022b). Unboxing digitale Souveränität. Ein Scoping Review zu digitaler Souveränität von Individuen. *Medienimpulse*, 60(4). <https://doi.org/10.21243/mi-04-22-19>

Pohle, J., & Thiel, T. (2020). Digital sovereignty. *Internet Policy Review*, 9(4). <https://doi.org/10.14763/2020.4.1532>

Pohle, J., Nanni, R., & Santaniello, M. (2024). Unthinking Digital Sovereignty: A Critical Reflection on Origins, Objectives, and Practices. *Policy & Internet*, 16(4), 666–671. <https://doi.org/10.1002/poi3.437>

Prinsloo, P. (2020). Of ‘black boxes’ and algorithmic decision-making in (higher) education – A commentary. *Big Data & Society*, 7(1). <https://doi.org/10.1177/2053951720933994>

- Repetto, E. (2025). Concept ‘Stretching’ or Concept Innovation? A Review of the Usages of Sovereignty in the Digital Sovereignty Literature. *Policy & Internet*, 17(3), e70011. <https://doi.org/10.1002/poi3.70011>
- Roberts, H., Cows, J., Casolari, F., Morley, J., Taddeo, M., & Floridi, L. (2021). Safeguarding European values with digital sovereignty: an analysis of statements and policies. *Internet Policy Review*, 10(3). <https://doi.org/10.14763/2021.3.1575>
- Robeyns, I. (2017). *Wellbeing, Freedom and Social Justice. The Capability Approach Re-Examined*. Open Book Publishers. <https://doi.org/10.11647/OBP.0130>
- Rouvroy, A., & Berns, T. (2013). Algorithmic governmentality and prospects of emancipation: Disparateness as a precondition for individuation through relationships? *Réseaux*, 177, 163–196. <https://doi.org/10.3917/res.177.0163>
- Scott, A.-M., & Clarke Gray, B. (2023). Who cares about procurement? In C. Cronin & L. Czerniewicz (Hg.), *Higher education for good: Teaching and learning futures* (S. 603–622). Open Book Publishers. <https://doi.org/10.11647/obp.0363.27>
- Sen, A. (2009). *The idea of justice*. Harvard University Press.
- Stracke, C. M., Griffiths, D., Pappa, D., Bećirović, S., Polz, E., Perla, L., Di Grassi, A., Massaro, S., Prifti Skenduli, M., Burgos, D., Punzo, V., Amram, D., Ziouvelou, X., Katsamori, D., Gabriel, S., Nahar, N., Schleiss, J., & Hollins, P. (2025). Analysis of artificial intelligence policies for higher education in Europe. *International Journal of Interactive Multimedia and Artificial Intelligence*, 9(2), 124–137. <https://doi.org/10.9781/ijimai.2025.02.011>
- Urfalino, P. (2017). The Social Ontology of Deliberating Bodies. *Journal of Political Philosophy*, 25(4), 387–410. <https://doi.org/10.1111/jopp.12117>

Rechtsquellen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). ABl. C 326/391 vom 26.10.2012.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993, idgF.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGrBl. Nr. 142/1867, idgF.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>